

Pestizidrückstände in getrockneten Gewürzen aus Drittstaaten



Endbericht der Schwerpunktaktion A-017-26

September 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Pestizidrückstände in getrockneten Gewürzen aus Drittstaaten“ war es, ein verstärktes Monitoring von Pflanzenschutzmittelrückständen in/auf Gewürzen durchzuführen. Mehr als die Hälfte aller RASFF-Meldungen der letzten Jahre in Gewürzen waren auf Pflanzenschutzmittelrückstände zurückzuführen. In etlichen Fällen wurden EU-weit nicht zugelassene Wirkstoffe mit bedenklichem toxikologischem Potential nachgewiesen. Primäre Zielsetzung war es, die nationalen Monitoringdaten hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Rückstandshöchstgehalte für diese Warengruppe zu ergänzen und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zur Expositionsabschätzung zu übermitteln.

57 Proben wurden untersucht, davon wurden 12 Proben beanstandet (entspricht einer Beanstandungsquote von 21,1 %):

- 12 Proben wurden wegen zweifelsfreier Überschreitung von Pestizidrückstandshöchstgehalten beanstandet. Davon wurden aufgrund der gutachterlichen Expositionsabschätzung je zwei Proben Szechuanpfeffer (Herkunft China) sowie eine Kreuzkümmelprobe (Ägypten) als „gesundheitsschädlich“ und sechs Proben (3x Kurkuma – Herkunft Indien; 2x Schwarzer Pfeffer – Herkunft Madagaskar; 1x Szechuanpfeffer – Herkunft China) als „für den menschlichen Verzehr ungeeignet“ beurteilt.

Auffällig waren insbesondere die Mehrfachrückstände in den als gesundheitsschädlich beurteilten Proben. Für zumindest 26 unterschiedliche Wirkstoffe wurden zum Teil sehr hohe Rückstandsgehalte ermittelt, mehr als die Hälfte davon (16 bis max. 21 Wirkstoffe in einer Probe) zählen zu den EU-weit verbotenen Wirkstoffen.

- In fünf Lebensmittelproben mit der Auslobung „aus biologischem Anbau“ wurden Rückstände über der analytischen Bestimmungsgrenze bestätigt und eine Ursachenabklärung durch die zuständige Behörde angefordert. In einer Probe Kardamom mit Herkunft Guatemala wurde gleichzeitig der gesetzliche Rückstandshöchstgehalt zweifelsfrei überschritten, womit unabhängig von der Ursachenforschung eine Beanstandung erfolgte.

Hintergrundinformation

In dieser Schwerpunktaktion wurden insbesondere jene Produkte in den Stichprobenplan aufgenommen, welche im Zuge von RASFF-Meldungen der letzten Jahre auffällig geworden sind. Zudem wurde der Fokus auf Gewürzkategorien gelegt, für welche der gesetzliche Rückstandshöchstgehalt auf die getrocknete Ware festgelegt wurde, um eine rechtlich einwandfreie gutachterliche Beurteilung vornehmen zu können.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 1. April bis 21. Mai 2026

Gesamtprobenzahl: 57, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer und dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)

Tabelle 1: Probenanzahl nach Bundesländern

Bundesland	Proben	davon Internetproben
Burgenland	2	
Kärnten	3	
Niederösterreich	9	
Oberösterreich	8	
Salzburg	3	
Steiermark	7	
Tirol	5	
Vorarlberg	2	
Wien	11	
BAVG	7	7
Gesamtprobenzahl	57	

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG); BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.

- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 2018/848 über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 21,1 Prozent.

Tabelle 2: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	45	78,9	(67 %; 88 %)
beanstandet	12	21,1	(12 %; 33 %)
gesamt	57	100,0	---

Tabelle 3: Beanstandete Proben mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
3	5,3	gesundheitsschädlich; Verordnung über Höchstgehalte an Pestizidrückständen (EG) Nr. 396/2005
6	10,5	für den menschlichen Verzehr/ bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet; Verordnung über Höchstgehalte an Pestizidrückständen (EG) Nr. 396/2005
3	5,3	Verordnung über Höchstgehalte an Pestizidrückständen (EG) Nr. 396/2005

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Tabelle 4: Beurteilungsquoten für Proben aus dem Internet

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)²
nicht beanstandet	6	85,7	(47 %; 97 %)
beanstandet	1	14,3	(3 %; 53 %)
gesamt	7	100,0	---

Tabelle 5: Beanstandete Proben aus dem Internet mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
1	14,3	Verordnung über Höchstgehalte an Pestizidrückständen (EG) Nr. 396/2005; Verdacht des Verstoßes gegen die BIO-VO (EU) 2018/848 (Pflanzenschutzmittel-Rückstände)

Auffällig in dieser Schwerpunktaktion waren vor allem die Produkte Kurkuma mit Herkunft Indien (v. a. hinsichtlich Chlorpyrifos-Rückstände) sowie Szechuanpfeffer aus China (zudem auffällig oft mit Mehrfachrückständen). Die Beanstandungsquote in dieser Warengruppe fällt deutlich höher aus, als in anderen Pestizidrückstands-Schwerpunktaktionen, was mit der alleinigen Herkunft aus Drittstaaten erklärbar ist. Zudem gibt es eine hohe Zahl an bestimmaren Wirkstoffen, welche EU-weit nicht (mehr) zugelassen sind – in den Drittländern aber entweder noch zugelassen und/oder durch frühere Anwendungen in den Pflanzen akkumuliert sind.

² Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.
